



TURNVEREIN 1919  
RASTATT-RHEINAU E.V.



## Beitragsordnung

**Auf der Grundlage von § 5 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 24. Februar 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.**

Die Beiträge wurden am 11. März 2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag:

- bei Jugendlichen bis 18 Jahre 40,00 Euro jährlich
- bei Mitgliedern ab 18 Jahre 50,00 Euro jährlich
- bei passiven Mitgliedern (nur auf Antrag) 40,00 Euro jährlich
- Familienbeitrag 100,00 Euro jährlich

Zusätzlicher Abteilungsbeitrag

- Basketball 30,00 Euro jährlich (ab 18 Jahren)
- Gymwelt (Zumba) 30,00 Euro

Einmalige Aufnahmegebühr 5,00 Euro

Der Mitgliedbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist am 31. Januar jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31. März des gleichen Jahres zu entrichten.

Bei Neueintritt in den Verein sind Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Abteilungsbeitrag sofort fällig.

### **Auszug aus der Vereinssatzung!**

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzungen und Beschlüsse des Vereins anerkennt und hinsichtlich der Gesetze nicht erheblich übel beleumundet ist.
- c) Die Mitgliedschaft ist dem Alter nach unbegrenzt. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- d) Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag des Vereins zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungs-/Bereichsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen diese Ablehnung kann schriftlich widersprochen werden, dieser Einspruch wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und mehrheitlich entschieden.
- e) Die Mitgliedschaft endet:
  1. Durch Austritt nach einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres.
  2. Durch Tod.
  3. Durch Ausschluss seitens des Vereins, wenn das Mitglied nicht mehr als vereinswürdig angesehen wird.